VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

MERKBLATT

(geänderte Fassung des Merkblattes vom 01.01.2013)

Änderungen durch neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrag ab 2013

Zum 01. Januar 2013 wurde durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt. Auch für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen ergeben sich dadurch Änderungen, auf die in diesem Merkblatt hingewiesen werden soll.

Das Beitragssystem ist sehr komplex. Daher werden in diesem Merkblatt nicht alle Fallgestaltungen bewertet werden können. Sollte an einigen Stellen Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an den in Ihrer Landeskirche zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin. Sollte Rechtsprechung zu einzelnen den kirchlichen Bereich betreffenden Tatbeständen ergehen oder sich neue Auslegungen der Formulierungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren. **Diese Fassung ersetzt das Merkblatt vom Januar 2013**.

I. Grundsatz

Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen, deren Umsetzung durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio vorbereitet wird. Statt des bisherigen geräteabhängigen Beitrags werden die **Rundfunkbeiträge seit 01. Januar 2013** wie folgt erhoben:

a) **Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber** (Eigentümer/ Mieter/ Nutzungsberechtigter) **ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,98 Euro) erhoben, unabhängig davon, ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2)**[1].

b) Im nicht privaten Bereich, **d. h. also auch im kirchlichen Bereich,** wird der **Beitrag für jede Betriebsstätte,** und zwar **abhängig der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5),** erhoben.

II. Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte **Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit**. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßigen eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (**§ 6 Absatz 1**).

[1] Die Paragraphen beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den Rundfunkänderungsstaatsvertrag (im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de)

Zwischenzeitlich hat sich auf der Ebene der Rundfunkanstalten eine Änderung in der Rechtsauslegung hinsichtlich der Betriebsstättendefinition ergeben, die auch im kirchlichen Bereich manche Fragen klärt. Danach bleibt es zwar bei dem Grundsatz, dass sich die Definition der Betriebsstätte nach dem Zweck der Einrichtung ergibt. Allerdings wird im kirchlichen Bereich ausschließlich zwischen privilegierten (s. dazu unter V.) und regulären beitragspflichtigen Betriebsstätten differenziert.

Danach können bei identischem Betriebsstätteninhaber auf einem Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken

- Raumeinheiten von nach § 5 Abs. 3 RBStV privilegierten Einrichtungen zu einer Betriebsstätte
- oder Raumeinheiten nicht-privilegierter Einrichtungen zu einer (anderen) Betriebsstätte

zusammengefasst werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass im Ergebnis nur die privilegierten Einrichtungen in den Genuss der Privilegierung nach § 5 Absatz 3 RBStV kommen. Eine darüber hinausgehende bisherige kleinteiligere Einteilung der Betriebsstätten mit weiteren Unterzwecken ist dagegen nicht praktikabel und wird nach neuerer Meinung der Rundfunkanstalten nicht mehr vertreten. Daher sind bisherige Veranlagungen zu revidieren.

Privilegiert und damit zur Zahlung von maximal einem vollen Beitrag verpflichtet, sind immer nur die Betriebsstätten, die in § 5 Abs. 3 RBStV genannt sind und die die dort aufgeführten Tatbestände erfüllen. In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal ausdrücklich daraufhin, dass reine Verwaltungseinheiten nicht privilegiert sind. Damit kann z.B. ein Pfarrbüro nicht mit einer (nach § 5 Abs. 3 RBStV privilegierten) KITA als eine Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Soweit bisher andere Betriebsstättendarstellungen der Beitragserhebung zu Grunde gelegt werden, sollte unter Hinweis auf die Neubewertung durch die Rundfunkanstalten eine rückwirkende Änderung beantragt werden. Es kommt auf den Einzelfall an, welche Auswirkung diese Rechtsauffassung hat: je nach Fallgestaltung kann die Beitragslast im Ergebnis niedriger sein als bei der Bildung größerer Einheiten.

Gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Für Dienstzimmer von Pfarrern oder sonstigen pastoralen Mitarbeiter/innen dürfte Unterscheidungskriterium an dieser Stelle sein, ob sich der Dienstbereich innerhalb einer Dienstwohnung befindet oder ob eine bauliche Trennung beider Einheiten vorgesehen ist. Daher ist ein einzelner Rundfunkbeitrag für diese Wohnungskonstellation nur dann zu entrichten, wenn der Dienstbereich ausschließlich über den Wohnbereich erreicht werden kann. Ist ein separater Eingang zum Dienstbereich vorhanden (z. B: Haus- oder Etagentür) liegt der Amtsbereich (Betriebsstätte) hingegen nicht innerhalb einer Wohnung, für die ein Beitrag entrichtet wird.

Gehören einzelne zusammen liegende Buchgrundstücke **unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern,** ist von **zwei Betriebstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen** auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können u. U. durch genaue Analysen dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden (s. S. 5).

Wichtig:

- **Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden** (Kirchen, Kapellengrundstücke), sind **beitragsfrei (§ 5 Absatz 5 Nr. 1).**

- **Gemeindehäuser oder sonstige Gebäude** mit weiteren Funktionen sind nicht deshalb, weil dort u. a. dauerhaft ein gottesdienstlicher Raum eingerichtet ist, beitragsfrei. Es hängt von den weiteren Funktionen des Gebäudes ab, ob dort neben dem Gottesdienstraum noch weitere Betriebsstätten bestehen, die beitragspflichtig sind. Entscheidend könnte jedoch sein, ob dort tatsächlich ein Arbeitsplatz eingerichtet ist (siehe nachfolgender Absatz). !

- **Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist,**
  in denen also niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat (§ 5 Absatz 5 Nr. 2), sind beitragsfrei. Ein eingerichteter Arbeitsplatz liegt nach Auffassung der Rundfunkanstalten dann vor, wenn sich Beschäftigte zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe in einer Betriebsstätte mindestens an 30 Arbeitstagen im Jahr und mindestens 2 Stunden an jedem dieser Arbeitstage aufhalten. Sind in der Betriebsstätte ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätigt, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz. Die Tatsache, dass Ehrenamtliche Aufwendungsersatz für ihre Tätigkeit erhalten, ist unbeachtlich und führt nicht dazu, dass ein eingerichteter Arbeitsplatz angenommen wird. Ein eingerichteter Arbeitsplatz besteht aber immer dann, wenn neben Ehrenamtlichen gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und/oder 450 Euro-Jobber (Mini-Jobber) in der Betriebsstätte in dem genannten Umfang tätig sind. Sind in der Betriebsstätte Ehrenamtliche und Mitarbeiter in einem Ein-Euro-Job tätig, liegt aufgrund der Geringfügigkeit der Entlohnung hingegen kein eingerichteter Arbeitsplatz vor. In der Konsequenz bedeutet dies, dass möglicherweise in einzelnen Bereichen keine Betriebsstätten mehr angenommen werden muss, die bisher bei dem Beitragsservice als beitragspflichtige Betriebsstätte gemeldet wurden.

  Wir regen an, insbesondere bei Betriebsstätten, denen lediglich Ehrenamtliche oder geringfügig Beschäftigte tätig sind, die Meldung noch einmal hinsichtlich der neuen Definition zu überprüfen und dem Beitragsservice über die Homepage (www.rundfunkbeitrag.de; Anmelden und Ändern; Abmeldung von Betriebsstätten) eine Abmeldung zukommen zu lassen.

III. Beschäftigte

Bei der Beitragshöhe für Betriebsstätten kommt es auf die Zahl der Beschäftigten an. Beschäftigte sind **nur die sozialversicherungspflichtigen** Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein; Bedienstete etwa des Bistums (Pfarrer, Gemeindereferenten/innen usw.), die einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, zählen am Dienstort mit. Mitarbeitende, die an mehreren Standorten tätig sind, wie zum Beispiel hauptamtliche Kantoren und Organisten etc., werden nur einmal – an dem Sitz des Anstellungsträgers – berücksichtigt.
Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte. Damit sind alle ehren- und nebenamtlich Tätigen mit sog. 450 Euro – Regelung nicht beitragsrelevant, d.h. viele Küster, Organisten und Hausmeister in kleinen Gemeinden zählen nicht mit.

IV. Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der in der Betriebstätte Beschäftigten.

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	Beitragshöhe pro Monat in Euro
bis zu 8	5,99
9-19	17,98
20-49	35,96
50-249	89,90
250-499	179,80
500-999	359,60
1.000-4.999	719,20
5.000-9.999	1.438,40
10.000-19.999	2.157,60
ab 20.000	3.236,40

Kfz kosten 5,99 € pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

V. Besonderheiten für kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen:

Für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Staatsvertrages begünstigten Einrichtungen ist **höchstens ein Rundfunkbeitrag** zu entrichten.

Wichtig: **Kindertageseinrichtungen sind von den Beiträgen nicht mehr befreit!!**
Aber: **Alle Kindertageseinrichtungen zahlen entweder nur 1/3 Beitrag (5,99 €) oder mit mehr als 8 Beschäftigten höchstens einen Beitrag.**

Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit begünstigten Beiträgen gehören:

1. gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten;
2. **gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten;**
3. gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime;
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen;
5. öffentliche allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Auch Einrichtungen der genannten Art in der Trägerschaft der verfassten Kirche fallen unter diese Privilegierungstatbestände. Hier genügt die Glaubhaftmachung der Verfolgung kirchlicher Zwecke durch die Körperschaft selbst.

Die genannten Einrichtungen sind **(anders als bisher)** ebenfalls pro Betriebsstätte und Beschäftigtenzahl beitragspflichtig. Dort gelten aber gedeckelte Sätze, in denen auch **alle auf die Einrichtung zugelassenen Kfz enthalten** sind. Ebenso bereits im gedeckelten Beitrag enthalten sind ferner solche Kfz, die ausschließlich in der privilegierten Einrichtung (Kindergarten, Sozialstation) eines Rechtsträgers (Kirchengemeinde) eingesetzt werden. Die Zulassung auf den Rechtsträger, der auch noch andere nicht privilegierte Betriebsstätten haben kann, ist hier unbeachtlich.

Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte	**Beitragshöhe pro Monat in Euro**
bis zu 8	5,99
ab 9	17,98

Der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die bisher schon von der Gebührenpflicht nach dem bisherigen § 5 Abs. 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h. **Kindergartenträger brauchen dann diesen Nachweis bei dem Beitragsservice nicht mehr vorzulegen**, auch wenn es in den Erhebungsbögen gefordert wird (§ 14 Abs. 8).

Pflegestationen bzw. ambulante Pflegedienste fallen als „Einrichtungen der Altenhilfe" unter § 5 Absatz 3 Nr. 3, wenn sie gemeinnützig sind. !

VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern und Klöstern

a) Beherbergungsbetriebe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Inhaber von **Betriebstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästezimmern** zahlen neben dem Grundbeitrag entsprechend den gegebenen Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben), ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit **für jedes Zimmer/Raumeinheit einen 1/3-Beitrag (5,99 €) zusätzlich**. Es kommt nicht darauf an, ob in den Räumen ein Empfangsgerät vorhanden ist.

Von privilegierten Einrichtungen entgeltlich vermietete Gästezimmer sind von der Privilegierung grundsätzlich mit umfasst und nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RBStV gesondert beitragspflichtig, wenn die Vermietung an einen geschlossenen Personenkreis (Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Einrichtungszweck) erfolgt. Eine gelegentliche Vermietung an Dritte ist unerheblich – allerdings nur, solange dies der Ausnahmefall bleibt und die Vermietung ansonsten regelmäßig an den geschlossenen Personenkreis erfolgt.

Auch für Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, besteht keine separate Beitragspflicht für Gästezimmer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 RBStV. Erfolgt die Vergabe der Zimmer ausschließlich an einen geschlossenen Personenkreis (Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen), entfällt auch hier die separate Beitragspflicht für vermietete Gästezimmer. !

Dies gilt bei Bildungseinrichtungen unabhängig davon, ob es sich bei der Bildungsstätte bzw. ihrem Rechtsträger um eine solche Einrichtung handelt, die unter eine der Fallgruppen des § 5 Abs. 3 RBStV fällt und damit als privilegiert gelten.

Bei **kirchlichen Einrichtungen**, die keine Bildungsstätten oder nicht nach § 5 Abs. 3 RBStV privilegiert sind bzw. nicht ausschließlich an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Bildungsveranstaltungen vermieten, besteht grundsätzlich eine Beitragspflicht in Höhe eines Drittels ab dem zweiten Gästezimmer.

Bei **kirchlichen (Bildungs-)Einrichtungen**, in denen die Zimmer **teilweise** zur Übernachtung im Rahmen von Bildungsveranstaltungen genutzt werden, teilweise aber auch **frei** vermietet werden, wird eine Quote gebildet: Es sind anteilig nur die Zimmer beitragspflichtig, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, also völlig unabhängig vom Einrichtungszweck an Dritte vermietet werden. !

Werden z.B. von 60 Gästezimmern im jährlichen Durchschnitt 20 Zimmer nicht mit Teilnehmern einer Bildungsveranstaltung belegt, sondern anderweitig vermietet, sind 40 Zimmer nicht beitragspflichtig. Diese Quote sollte durch entsprechende Statistiken gegenüber dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio glaubhaft gemacht werden. Stichprobenartige Kontrollen behalten sich die Rundfunkanstalten vor.

b) Krankenhäuser

Da Krankenhäuser nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Abs. 1 zu veranlagen. Auf die Anzahl der Zimmer kommt es nicht an; diese gelten auch nicht als „Wohnung" (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3).

c) Orden und Klöster

Die von Ordensangehörigen bewohnten Raumeinheiten werden als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt und sind daher als eine Betriebsstätte, nicht aber jeweils separat als einzelne Wohnung beitragspflichtig. !

VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Nr. 2)

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zu gewerblichen oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird, einen 1/3 – Beitrag (5,99 Euro). Privat zugelassene Fahrzeuge der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind über die wohnungsbezogene Abgabe abgegolten, auch wenn für Fahrten ein Kostenersatz gewährt wird. Eine weitere Kostenpflicht entsteht nicht. Beitragspflicht besteht hingegen – ab dem zweiten Kfz – dann, wenn es sich um ein auf die Kirche selbst zugelassenes Kfz handelt (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2).

Hinweis: Bei gemeinnützigen, kirchlichen Einrichtungen wie Kitas, Altenheimen, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) sind **alle** Kfz-Beiträge mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten.

VIII. Anzeigepflichten (§ 8)

Ändert sich die **Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz**, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Abs.1 – 3).

Die **Anzahl der Beschäftigten ist einmal pro Jahr zum 31. März an den Beitragsservice zu melden** (§ 8 Abs. 4 Nr. 7). Außerdem haben Beherbergungsstätten die Zimmerzahlen und gemeinnützige Einrichtungen **Änderungen der Gemeinnützigkeit** anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 - 11).

IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung inne hat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

Hinweis: Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das **Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung der GEZ vorher angezeigt** wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

Anhang

Beispiel:

Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einem Pfarrsekretariat, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim.

Die Kirche ist beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat wird nach den unter **Abschnitt I** dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis richtet. Dies dürften üblicherweise Pfarrer, Diakone, Gemeindereferent/in, Hausmeister/Hausmeisterinnen und Pfarrsekretär/in sein.

Hinweis: Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Falls in der Bücherei eine Person regelmäßig arbeitet, wäre dies anzugeben und der entsprechende Betrag zu zahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Beitragspflicht für Betriebsstätten entfällt nur dort, wo kein Arbeitsplatz eingerichtet ist.

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V dargestellten Grundsätzen zu behandeln. Wenn die Einrichtungen gemeinnützig oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur verfassten Kirche privilegiert sind, werden beide Einrichtungen zu einer Betriebsstätte zusammengefasst (es gilt eine Beitragsdeckelung auf 1 Beitrag).

Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Grundstück mit Pfarrhaus und Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Kirchengemeinde. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Die Sozialstation mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das dem Bistum oder dem Caritasverband gehört. Es liegen zwei Betriebsstätten vor: bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätten mit 2 Inhabern und unter 8 Beschäftigten ist jeweils ein 1/3-Beitrag in Höhe von 2 x 5,99 € / Monat zu zahlen (=11,98 € / Monat).

Stand: Juni 2014